

# Kirchenverwaltungsschulung Frühjahr 2024

KIRCHE  
VERWALTEN  
ZUKUNFT  
GESTALTEN

 24. November 2024

[www.kirchenverwaltungswahl.de](http://www.kirchenverwaltungswahl.de)

## **Kirchenverwaltungswahl 2024** Vorbereitung auf die Wahl aus rechtlicher Sicht

Hauptabteilung Finanzen und Immobilien  
Referat Kirchenstiftungen  
Stand 10.05.2024

# Kirchenverwaltungsschulung Frühjahr 2024

Themen:

- 1) Wahltermin
- 2) Amtszeit / Beginn / Ende
- 3) Mitglieder der Kirchenverwaltung
- 4) Vorbereitung der Wahl - Wann und Was?
- 5) Wählbarkeit (= passives Wahlrecht) - Ausschluss?
- 6) Wahlberechtigung (= aktives Wahlrecht) - Ausschluss?
- 7) Durchführung der Wahl

KIRCHE  
VERWALTEN  
ZUKUNFT  
GESTALTEN

24. November 2024

[www.kirchenverwaltungswahl.de](http://www.kirchenverwaltungswahl.de)

# Kirchenverwaltungsschulung Frühjahr 2024

KIRCHE  
VERWALTEN  
ZUKUNFT  
GESTALTEN

24. November 2024

[www.kirchenverwaltungswahl.de](http://www.kirchenverwaltungswahl.de)

## 1) Wahltermin (vgl. §1 GStVWO):

**Sonntag, 24. November 2024**

(gemäß Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz)

## 2) Amtszeit / Beginn / Ende (Art. 15 GStVS):

1) Amtszeit: 6 Jahre

2) Beginn: 1. Januar 2025

(bzw. mit der konstituierenden Sitzung, Art. 9 Abs. 4 KiStiftO)

3) Ende: 31. Dezember 2030

## 2) Amtszeit / Beginn / Ende (Art. 15 GStVS)

### Ende der Amtszeit: Konstituierende Sitzung / Amtsnachfolge

- die vorherigen Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt (Art. 9 Abs. 4 KiStiftO).
- die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch **vor Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen

### 3) Mitglieder der Kirchenverwaltung (Art. 10 KiStiftO u. Art. 6 GStVS)

Die Kirchenverwaltung besteht aus:

➔ dem Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand

➔ den gewählten Mitgliedern in den Kirchengemeinden

bis zu 2000 Katholiken: vier,

bis zu 6000 Katholiken: sechs und

mit mehr als 6000 Katholiken: acht

Maßgeblich ist die **Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 01. Januar des Jahres**, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet.

### 3) Mitglieder der Kirchenverwaltung (Art. 10 KiStiftO u. Art. 6 GStVS)

Die Kirchenverwaltung kann **zusätzlich** auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde **zwei weitere** Kirchenverwaltungsmitglieder berufen.

Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder **von Amts wegen** kann das Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden **bis zu 2.000** Katholiken **lediglich zwei** Kirchenverwaltungsmitglieder **für die Dauer der Amtszeit zu** wählen sind (Art. 10 (2) KiStiftO).

#### ACHTUNG: NEUREGELUNG

➡ „Modelle“ - wenn ausreichend Kandidaten fehlen

*Die Genehmigung zur Reduzierung wurde pauschal erteilt, so dass kein eigenständiger Antrag von der Kirchenstiftung erforderlich ist*

*Achtung: die Kirchenverwaltung kann beschließen, von dem Recht Gebrauch zu machen*

## 4) Vorbereitung der Wahl - Wann und Was?

### 4.1 Wahlordnung (Art. 13 GStVS)

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen.

#### § 5 Abs. 4 GStVWO:

Die Wahl findet **grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl statt**

## 4) Vorbereitung der Wahl - Wann und Was?

### 4.2 Bildung des Wahlausschusses (§ 2 GStVWO)

1. 8 Wochen vor dem Wahltermin (spätestens **zum 28. September 2024**) ist ein Wahlausschuss zu bilden
2. Dem Wahlausschuss gehören an:
  1. der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgeeinheit
  2. zwei von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder (nicht zwingend aus ihrer Mitte) und
  3. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder (nicht zwingend aus ihrer Mitte)
3. Fehlt eines der beiden Gremien, so wählt das andere alle 4 Mitglieder.
4. Fehlen beide Gremien, so bestimmt der Pfarrer die Mitglieder des Wahlausschusses.
5. Der **Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzenden**, eine stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer (bis zum 12. Oktober 2024)



## 4) Vorbereitung der Wahl - Wann und Was?

### 4.3 Wahlvorschläge (§ 3 GStVWO)

1. Der **Wahlausschuss hat durch Aushang** in der Kirche seine Zusammensetzung sowie den Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt zu geben und die Wahlberechtigten aufzufordern, **rechtzeitig Kandidaten vorzuschlagen (bis zum 19. Oktober 2024)**
2. Ein Wahlvorschlag **darf doppelt** so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind
3. Jeder Wahlvorschlag **muss von mindestens 5 Wahlberechtigten** mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein. Gleichzeitig ist bei jedem das Alter und die Anschrift mit anzugeben.
4. Ergibt sich aus der **Summe der Wahlvorschläge eine Liste**, die **nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält**, so **ergänzt der Wahlausschuss** die Vorschlagsliste in der Weise, dass die Zahl der Kandidaten wenigstens um 50% größer ist als die zu Wählenden

## 4) Vorbereitung der Wahl - Wann und Was?

### 4.4 Wahlliste (§ 4 GStVWO)

1. Der Wahlausschuss stellt **aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Wahlliste** zusammen. Vorher ist allerdings von den Vorgeschlagenen **die Erklärung einzuholen, mit der Kandidatur einverstanden zu sein**
2. In der Wahlliste sind die Kandidaten mit Familienname, Vorname, Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen. Jeder sonstige Hinweis unterbleibt.
3. Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag (**26. Oktober 2024**) hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die **Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche** an einem allgemein zugänglichen Ort deutlich sichtbar auszuhängen und dadurch zu veröffentlichen
4. Der Aushang ist auf die **Dauer von 3 Wochen (bis einschl. 16. November 2024)** anzubringen und muss auf die Einspruchsfrist von 7 Tagen nach Beginn des Aushangs verweisen
5. **Auch in Filialkirchen** ohne eigene Kirchenverwaltung ist die Wahlliste zu veröffentlichen
6. Am **ersten Sonntag nach Aushang der Wahlliste (27. Oktober 2024)** ist im Gottesdienst auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen. Dabei sind die Vorschriften für die Wahl in den Grundzügen bekannt zu geben
7. Über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss

## 4) Vorbereitung der Wahl - Wann und Was?

### 4.5 Wahlort, Wahlzeit, Wahlart (§ 5 GStVWO)

1. Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest
2. Mit der Bekanntgabe von Wahlort und Wahlzeit ist eine Einladung zur Teilnahme an der Wahl zu verbinden
3. Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass ausreichend Gelegenheit zur Wahl, insbesondere vor und nach den Gottesdiensten, besteht. Der Wahlraum ist mindestens 3 Stunden ununterbrochen offen zu halten
4. die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl statt mit der Möglichkeit einer Briefwahl (§§ 6 mit 8)
5. auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Genehmigung des Bisch. Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl (Anzeige auf dem Postweg oder per Mail an: [generalvikariat@bistum-wuerzburg.de](mailto:generalvikariat@bistum-wuerzburg.de)) durchgeführt werden (Anzeige auf dem Postweg oder per Mail an: [generalvikariat@bistum-wuerzburg.de](mailto:generalvikariat@bistum-wuerzburg.de))
6. das Bischöfliche Ordinariat kann die Durchführung von Amts wegen ausschließlich als Briefwahl anordnen

\* diese Regelung tritt erst nach Veröffentlichung im Diözesanblatt Nr. 5 vom Mai 2024 in Kraft!

## 5) Wählbarkeit (Art. 8 GStVS)

(1) Als Kirchenverwaltungsmitglied kann gewählt werden, wer:

1. römisch-katholisch ist,
2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz hat,
3. kirchensteuerpflichtig ist und
4. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Von der Wählbarkeitsvoraussetzung **Nr. 2 kann** das Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründeten Einzelfällen eine Befreiung erteilen (Art. 8 Abs. 3 GStVS).

(2) Kirchensteuerpflichtig im Sinne von Abs. 1 sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 4 Nr. 1 und 2 BayKirchStG vorgesehenen Kirchensteuer unterliegen.

## 5.1 Ausschluss von der Wählbarkeit (Art. 9 GStVS)

**Nicht gewählt** werden können Personen,

1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gesetz zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
3. die sich kirchliche Strafen zugezogen haben oder sich sonst in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
4. die offenkundig der Entrichtung der von Ihnen geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes nicht nachkommen (Nachweisbarkeit sicher schwierig!)
5. die **in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung** stehen (*gilt nicht für kurzfristige oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, Art. 9 Abs. 3 GStVS*)),
6. die bei der kirchlichen **Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Aufgaben** der Rechts- und Fachaufsicht betraut sind
7. deren Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 1 ausgeschlossen ist oder nach Abs. 2 ruht oder
8. die in der der Wahl vorangegangenen Amtszeit gem. Art. 22 KiStiftO rechtskräftig aus der Kirchenverwaltung abberufen wurden.

## 5.2 Ausschluss von Verwandten (Art. 10 GStVS)

- (1) Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister dürfen **nicht gleichzeitig** ein und derselben Kirchenverwaltung angehören.
- (2) Tritt ein Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Abs. 1 nicht Mitglied der Kirchenverwaltung geworden wäre.

## 6) Wahlberechtigung (= aktives Wahlrecht) (Art. 11 GStVS)

(1) Die Kirchenverwaltungsmitglieder werden von den Wahlberechtigten der Kirchengemeinde gewählt

(2) Wahlberechtigt (= aktives Wahlrecht) ist, wer

1. der römisch-katholischen Kirche angehört
2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und
3. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat

## 6.1 Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts (Art. 12 GStVS)

(1) Vom Wahlrecht **ausgeschlossen** ist, wer

1. zur Besorgung seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht unter Betreuung steht,
2. infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
4. offenkundig seine geschuldeten Kirchengeldumlagen oder das Kirchgeld nicht entrichtet hat


(2) Das Wahlrecht **ruht** für Gemeindemitglieder, die

1. aufgrund einer Anordnung sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
3. einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung oder Sicherung unterliegen.



## 7) Durchführung der Wahl

### 7.1 Stimmabgabe zur Wahl (§ 6 GStVWO)

1. Sofern eine Liste der Wahlberechtigten (= Wählerliste) nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck oder Wählerliste Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen durch amtlichen Personalausweis nachzuweisen  
 Die Wählerlisten können durch Meldewesen selbst erstellt werden
2. Die Wahl ist geheim
3. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Sind mehr Stimmen auf dem Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf ist durch Aufdruck auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
4. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe einer von Ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.

# 7) Durchführung der Wahl

## 7.2 Briefwahl (§ 7 GStVWO)

1. Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag eine Briefwahlschein
2. Die Briefwahlunterlagen müssen **bis Mittwoch, 20. November 2024**, schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt sein
3. Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Antragsteller einen
  1. Briefwahlschein
  2. Stimmzettel
  3. Wahlumschlag und
  4. einen Wahlbriefumschlag
4. Der Wahlbrief ist spätestens bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abzugeben.
5. Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen werden

## 7) Durchführung der Wahl

### 7.3 Wahlhandlung (§ 8 GStVWO)

1. Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler, nimmt die Stimmzettel entgegen, fügt die Briefwahlstimmen bei und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen aus
2. Der Wahlausschuss fertigt über die Wahlhandlung eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist
3. Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Aufsicht führen

## 7) Durchführung der Wahl

### 7.4 Wahlergebnis - Feststellung, Mitteilung (§ 9 GStVWO)

2. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben
  1. bei Stimmgleichheit entscheidet das Los
  2. die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten
3. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Wahl anzunehmen
4. Das Wahlergebnis ist am Sonntag nachdem die Gewählten die Annahme erklärt haben, durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.  
Die Verkündigung hat spätestens am zweiten Sonntag nach dem Wahltermin zu erfolgen  
**(1. Dezember 2024, spätestens am 8. Dezember 2024)**

## 7) Durchführung der Wahl

### 7.5 Einspruch und Beschwerde (§ 10 GStVWO)

1. Binnen **einer Woche nach Bekanntgabe** des Wahlergebnisses kann jeder Wahlberechtigte gegen die Wahl beim Pfarramt Einspruch erheben
  - über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss
2. gegen dies Entscheidung kann wieder binnen einer Woche nach Bekanntgabe Einspruch beim Pfarramt eingelegt werden. Darüber entscheidet das Bischöfliche Ordinariat. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

Nach Ablauf der Einspruchsfristen ist dem Bischöflichen Ordinariat das Wahlergebnis mitzuteilen (§ 9 Abs. 5 GStVWO)

**Viel Erfolg und vielen Dank  
und Ihren Einsatz für Ihre  
Kirchenstiftung!**